

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 463



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 13. Dezember 2016

59. Jahrgang

## Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

|               |                                                                                                                                      |   |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 2016/C 463/01 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8260 — DCNS/SPI/DCNS Energies) <sup>(1)</sup> .....                 | 1 |
| 2016/C 463/02 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8268 — Norinco/Delphi's Mechatronics Business) <sup>(1)</sup> ..... | 1 |

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Rat

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |   |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 2016/C 463/03 | Mitteilung für die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/788/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2016/2231 des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2230 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo unterliegen ..... | 2 |
| 2016/C 463/04 | Mitteilung für die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen, unterliegen ...                                                                        | 3 |

DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                |   |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 2016/C 463/05 | Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/72/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien unterliegen ... | 4 |
| 2016/C 463/06 | Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien unterliegen .....                                 | 5 |
| 2016/C 463/07 | Mitteilung an eine Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/119/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine unterliegt .....  | 6 |

### **Europäische Kommission**

|               |                        |   |
|---------------|------------------------|---|
| 2016/C 463/08 | Euro-Wechselkurs ..... | 7 |
|---------------|------------------------|---|

### **Der Europäische Datenschutzbeauftragte**

|               |                                                                                                                                                         |    |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2016/C 463/09 | Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur kohärenten Durchsetzung von Grundrechten im Zeitalter von Big Data ..... | 8  |
| 2016/C 463/10 | Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu Systemen für das Personal Information Management (PIM) .....              | 10 |
| 2016/C 463/11 | Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum zweiten Paket „Intelligente Grenzen“ der EU .....                        | 14 |

## **V Bekanntmachungen**

### **VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK**

### **Europäische Kommission**

|               |                                                                                                                                                                                 |    |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2016/C 463/12 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8288 — Permira/Schustermann & Borenstein) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....     | 18 |
| 2016/C 463/13 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8259 — Groupe H.I.G./Guillaume Dauphin/Ecore) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> ..... | 19 |

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

### Europäische Kommission

2016/C 463/14

Mitteilung an die natürlichen Personen Pak Chun Il, Kim Song Chol, Son Jong Hyok, Kim Se Gon, Ri Won Ho, Jo Yong Chol, Kim Chol Sam, Kim Sok Chol, Chang Chang Ha, Cho Chun Ryong und Son Mun San sowie an die Organisationen Korea United Development Bank, Ilsim International Bank, Korea Daesong Bank, Singwang Economics and Trading General Corporation, Korea Foreign Technical Trade Center, Korea Pugang Trading Corporation, Korea International Chemical Joint Venture Company, DCB Finance Limited, Korea Taesong Trading Company und Korea Daesong General Trading Corporation, die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2215 der Kommission in die Liste nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegen Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen wurden, die vom Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen gemäß Ziffer 8 Buchstabe d der Resolution 1718 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und Ziffer 8 der Resolution 2094 (2013) des Sicherheitsrates benannt werden .....

20



## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8260 — DCNS/SPI/DCNS Energies)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 463/01)

Am 5. Dezember 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden.
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8260 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8268 — Norinco/Delphi's Mechatronics Business)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 463/02)

Am 2. Dezember 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8268 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

**Mitteilung für die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/788/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2016/2231 des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2230 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo unterliegen**

(2016/C 463/03)

Den in Anhang II des Beschlusses 2010/788/GASP des Rates <sup>(1)</sup> und in Anhang Ia der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates <sup>(2)</sup> über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen in die Liste der Personen und Organisationen aufzunehmen sind, auf die die in dem Beschluss 2010/788/GASP und in der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo festgelegten restriktiven Maßnahmen Anwendung finden. Die Gründe für die Benennung dieser Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen vor dem 1. Oktober 2017 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
GD C 1C  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der nächsten gemäß Artikel 9 des Beschlusses 2010/788/GASP durchzuführenden Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 30.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1.

**Mitteilung für die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen, unterliegen**

(2016/C 463/04)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates <sup>(2)</sup>.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion C (Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat 1C der Generaldirektion C, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union

Generalsekretariat

GD C 1C

Rue de la Loi/Wetstraat 175

1048 Bruxelles/Brussel

BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dieser Verordnung erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Einschränkungen werden Anträge auf Zugang, Berichtigung oder Widerspruch gemäß Abschnitt 5 des Beschlusses 2004/644/EG des Rates <sup>(3)</sup> beantwortet.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte einzufrieren sind, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 können sich die betroffenen Personen an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 296 vom 21.9.2004, S. 16.

**Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/72/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien unterliegen**

(2016/C 463/05)

Den Personen, die im Anhang des Beschlusses 2011/72/GASP des Rates <sup>(1)</sup> und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates <sup>(2)</sup> über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat hat die Absicht, die in dem Beschluss 2011/72/GASP des Rates vorgesehenen restriktiven Maßnahmen zu verlängern. Der Rat verfügt über neue Erkenntnisse über alle Personen, die in der Liste im Anhang des Beschlusses 2011/72/GASP und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 aufgeführt sind. Den betreffenden Personen wird hiermit mitgeteilt, dass sie vor dem 18. Dezember 2016 beim Rat unter der folgenden Anschrift beantragen können, die über sie vorliegenden Informationen zu erhalten.

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
GD C 1C  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu).

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 5 des Beschlusses 2011/72/GASP und Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 28 vom 2.2.2011, S. 62.

<sup>(2)</sup> ABl. L 31 vom 5.2.2011, S. 1.

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien unterliegen**

(2016/C 463/06)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> auf folgende Informationen hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates <sup>(2)</sup>.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion C — Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz des Generalsekretariats des Rates; die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat 1C der Generaldirektion C und kann unter folgender Anschrift kontaktiert werden:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
GD C 1C  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu).

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind natürliche Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß der Verordnung erfüllen.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehen Einschränkungen werden Anträge auf Zugang, Berichtigung oder Widerspruch gemäß Abschnitt 5 des Beschlusses 2004/644/EG des Rates <sup>(3)</sup> beantwortet.

Die personenbezogenen Daten werden für 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Entfernung der betroffenen Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte einzufrieren sind, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von bereits begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 können sich die betroffenen Personen an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 31 vom 5.2.2011, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 296 vom 21.9.2004, S. 16.

**Mitteilung an eine Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/119/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine unterliegt**

(2016/C 463/07)

Herrn Viktor Ivanovych Ratushniak, der im Anhang des Beschlusses 2014/119/GASP des Rates <sup>(1)</sup> und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates <sup>(2)</sup> über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Nach einer Überprüfung der in dem Beschluss 2014/119/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 enthaltenen Liste der benannten Personen hat der Rat die Absicht, die Maßnahmen dieser Rechtsakte zu verlängern.

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannte Person aufrechtzuerhalten. Der oben genannten Person wird hiermit mitgeteilt, dass sie vor dem 19. Dezember 2016 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen kann, die Informationen bezüglich ihrer Aufnahme in die Liste, über die der Rat in seinem Dossier verfügt, zu erhalten.

Rat der Europäischen Union

Generalsekretariat

GD C 1C

Rue de la Loi/Wetstraat 175

1048 Bruxelles/Brussel

BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

In diesem Zusammenhang wird die betreffende Person darauf hingewiesen, dass die Liste der benannten Personen im Beschluss 2014/119/GASP und in der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 vom Rat regelmäßig überprüft wird. Damit Bemerkungen bei der nächsten Überprüfung berücksichtigt werden können, müssen sie bis zum 13. Januar 2017 eingereicht werden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 66 vom 6.3.2014, S. 26.

<sup>(2)</sup> ABl. L 66 vom 6.3.2014, S. 1.

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

12. Dezember 2016

(2016/C 463/08)

### 1 Euro =

| Währung |                      |  | Kurs    | Währung |                            |  | Kurs      |
|---------|----------------------|--|---------|---------|----------------------------|--|-----------|
| USD     | US-Dollar            |  | 1,0596  | CAD     | Kanadischer Dollar         |  | 1,3918    |
| JPY     | Japanischer Yen      |  | 122,69  | HKD     | Hongkong-Dollar            |  | 8,2211    |
| DKK     | Dänische Krone       |  | 7,4371  | NZD     | Neuseeländischer Dollar    |  | 1,4793    |
| GBP     | Pfund Sterling       |  | 0,83900 | SGD     | Singapur-Dollar            |  | 1,5145    |
| SEK     | Schwedische Krone    |  | 9,7445  | KRW     | Südkoreanischer Won        |  | 1 237,73  |
| CHF     | Schweizer Franken    |  | 1,0772  | ZAR     | Südafrikanischer Rand      |  | 14,5441   |
| ISK     | Isländische Krone    |  |         | CNY     | Chinesischer Renminbi Yuan |  | 7,3225    |
| NOK     | Norwegische Krone    |  | 8,9498  | HRK     | Kroatische Kuna            |  | 7,5335    |
| BGN     | Bulgarischer Lew     |  | 1,9558  | IDR     | Indonesische Rupiah        |  | 14 121,82 |
| CZK     | Tschechische Krone   |  | 27,027  | MYR     | Malaysischer Ringgit       |  | 4,6750    |
| HUF     | Ungarischer Forint   |  | 314,02  | PHP     | Philippinischer Peso       |  | 52,720    |
| PLN     | Polnischer Zloty     |  | 4,4530  | RUB     | Russischer Rubel           |  | 64,8661   |
| RON     | Rumänischer Leu      |  | 4,5073  | THB     | Thailändischer Baht        |  | 37,764    |
| TRY     | Türkische Lira       |  | 3,7269  | BRL     | Brasilianischer Real       |  | 3,5953    |
| AUD     | Australischer Dollar |  | 1,4174  | MXN     | Mexikanischer Peso         |  | 21,4472   |
|         |                      |  |         | INR     | Indische Rupie             |  | 71,4485   |

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

# DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

## **Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur kohärenten Durchsetzung von Grundrechten im Zeitalter von Big Data**

*(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in deutscher, englischer und französischer Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu) erhältlich)*

(2016/C 463/09)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für webbasierte Dienste unverzichtbar. In der Strategie der EU für einen digitalen Binnenmarkt wird das Potenzial datengestützter Technologien und Dienste als Katalysator für das Wirtschaftswachstum anerkannt. Diese über das Internet erbrachten Dienste sind mittlerweile von einem häufig verdeckt stattfindenden Tracking von Personen abhängig, denen Art und Umfang dieser Verfolgung in aller Regel nicht bewusst sind. Die Unternehmen, die auf diesen Märkten eine beherrschende Stellung innehaben, sind unter Umständen in der Lage, neue Marktteilnehmer vom Wettbewerb um Faktoren, die den Rechten und Interessen des Einzelnen zugutekommen könnten, auszuschließen und unlautere Geschäftsbedingungen durchzusetzen, die eine missbräuchliche Ausbeutung der Verbraucher bewirken. Das offenkundig zunehmende Ungleichgewicht zwischen den Anbietern webbasierter Dienste und den Verbrauchern kann unter Umständen zu einer Einschränkung der Wahlfreiheit, der Innovationskraft und der Qualität der Garantien für den Schutz der Privatsphäre führen. Dieses Ungleichgewicht ist auch geeignet, den effektiven Preis — in Form einer Offenlegung personenbezogener Daten — weit über das auf vollständig wettbewerbsbestimmten Märkten zu erwartende Niveau anzuheben.

Im Jahr 2014 hat der EDSB eine vorläufige Stellungnahme zu Privatsphäre und Wettbewerbsfähigkeit im Zeitalter von Big Data vorgelegt. Wir haben festgestellt, dass die EU-Rechtsvorschriften zum Daten- und Verbraucherschutz sowie zur Durchsetzung des Kartellrechts und zur Fusionskontrolle ungeachtet offensichtlicher Synergieeffekte, beispielsweise im Hinblick auf Transparenz, Rechenschaftspflicht, Wahlfreiheit und die allgemeine Wohlfahrt, tendenziell eher unabhängig voneinander zur Anwendung kommen. Daher haben wir eine Debatte über einen holistischeren Ansatz für die Umsetzung der Ziele und Standards der EU in die Wege geleitet. Diese neue Stellungnahme basiert auf der Auffassung, dass die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt eine Chance für einen kohärenten Ansatz bietet. Sie stellt eine Aktualisierung der vorläufigen Stellungnahme aus dem Jahr 2014 dar und beinhaltet einige praktische Empfehlungen an die EU-Organe im Hinblick auf mögliche Lösungsstrategien. Zudem wird die wachsende Besorgnis thematisiert, dass die Konzentration auf den digitalen Märkten den Interessen des Einzelnen als betroffene Person und als Verbraucher schaden könnte.

Die Organe und Einrichtungen der EU sowie die einzelstaatlichen Behörden müssen bei der Umsetzung des EU-Rechts die in der Charta der Grundrechte der EU verankerten Rechte und Freiheiten wahren. Mehrere dieser Bestimmungen, wie beispielsweise das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten, die Freiheit der Meinungsäußerung und das Recht auf Nichtdiskriminierung, werden durch die gegenwärtig im Cyberspace geltenden normativen Verhaltensregeln und Standards in Frage gestellt. Die EU verfügt bereits über die erforderlichen Instrumente, um gegen Marktverzerrungen vorzugehen, die den Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt zuwiderlaufen. Einige der auf den digitalen Märkten üblichen Praktiken sind geeignet, gegen zwei oder mehr der geltenden Rechtsrahmen zu verstoßen, die sämtlich auf dem Begriff der „Fairness“ basieren. Wie die Autoren einiger der in den letzten Monaten vorgelegten Studien fordern auch wir eine Intensivierung des Dialogs, das Lernen aus Erfahrungen und eine Zusammenarbeit zwischen den für die Aufstellung der Verhaltensregeln im digitalen Umfeld zuständigen Aufsichtsbehörden. Darüber hinaus weisen wir nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, dass die EU sowohl online als auch offline Bedingungen schafft, in denen die in der Charta garantierten Rechte und Freiheiten gewahrt bleiben.

Daher wird in dieser Stellungnahme empfohlen, ein Clearinghaus für den digitalen Sektor zu schaffen, das die Aufgabe hat, innerhalb der EU Rechtsvorschriften im digitalen Sektor durchzusetzen. In diesem freiwilligen Netz sollen Aufsichtsbehörden auf freiwilliger Basis und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Informationen über mögliches missbräuchliches Verhalten im digitalen Ökosystem und die wirksamsten Optionen austauschen, um dagegen vorzugehen. Ergänzend dazu sollten Leitlinien zur kohärenten Anwendung der Vorschriften zum Schutz des Einzelnen durch die Aufsichtsbehörden bereitgestellt werden. Darüber hinaus empfehlen wir, dass die Organe der EU gemeinsam mit Sachverständigen die Möglichkeit der Schaffung eines gemeinsamen Raums im Internet prüfen, in dem Personen entsprechend den Bestimmungen der Charta trackingfrei interagieren können. Schließlich empfehlen wir die Aktualisierung der Regelungen über die Anwendung von Fusionskontrollen durch die Behörden, um den Schutz der Privatsphäre im Internet, der personenbezogenen Daten und der Freiheit der Meinungsäußerung zu verstärken.

## **I. ERÖFFNUNG DER DEBATTE**

### **1. Hintergrund und Aufbau dieser Stellungnahme**

In unserer 2014 vorgelegten vorläufigen Stellungnahme zum Thema „Privatsphäre und Wettbewerbsfähigkeit im Zeitalter von ‚Big Data‘“ (im Folgenden: „vorläufige Stellungnahme“) wurde ein Vergleich der in der EU geltenden Rechtsrahmen für die Bereiche Datenschutz, Wettbewerb und Verbraucherschutz vorgenommen und der Schluss gezogen, dass im

Kontext digitaler Märkte einige Synergien zu beobachten sind<sup>(1)</sup>. Wir richteten einige vorläufige Empfehlungen an die Organe der EU, die im Anschluss an einen im Juni 2014 vom EDSB ausgerichteten Workshop<sup>(2)</sup> weiter präzisiert wurden. Diese Empfehlungen betrafen unter anderem die folgenden Maßnahmen:

1. Besseres Verständnis des „Wertes“ personenbezogener Daten auf digitalen Märkten und Prüfung von Konzepten für Marktanalysen, insbesondere bezüglich der als „unentgeltlich“ angebotenen webbasierten Dienste, mit einer retrospektiven oder Ex-post-Analyse der Wirkung von Durchsetzungsentscheidungen;
2. Überlegungen zu Möglichkeiten der Förderung von Technologien zum Schutz der Privatsphäre als Wettbewerbsvorteil;
3. Überprüfung der EU-Rechtsvorschriften und deren Relevanz für die digitalen Märkte des 21. Jahrhunderts;
4. Erwägung praktischer Schritte zur Zusammenarbeit zwischen den Behörden, einschließlich eines engeren Dialogs und gemeinsamer Untersuchungen.

## VI. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Menschenrechte wurden ursprünglich festgeschrieben, um den Einzelnen vor staatlicher Einflussnahme zu schützen. Die Fusionskontrolle hat ihre Wurzeln in dem politischen Willen, die missbräuchliche Ausnutzung von Monopolmacht zum Wohle der Gesellschaft insgesamt zu unterbinden. Die Verbraucherrechte wurden als Bollwerk gegen missbräuchliche Handelspraktiken konzipiert.

Die mit Big Data verbundenen Möglichkeiten im Hinblick auf die Steigerung von Produktivität und Konnektivität sollten mit Garantien zum Schutz der Sicherheit dieser Daten ausgestattet werden. Die EU hat in den letzten Jahren eine Vorreiterrolle übernommen und versucht, einen „Wettlauf“ um die Datenschutzstandards in der digitalen Arena anzufachen. Die Datenschutz-Grundverordnung schafft einen Maßstab für den Schutz personenbezogener Daten in der digitalen Wirtschaft. Um eine digitale Wirtschaft und Gesellschaft zu gestalten, die auf den Werten der EU basiert, kann die EU mit den verfügbaren Instrumenten noch mehr tun, um dafür zu sorgen, dass Produkte und Dienstleistungen datenschutzfreundlich sind und die Wahrung der Grundrechte sicherstellen. Verbesserte Transparenz, ein fairer Umgang mit dem Einzelnen, wirksame Wahlfreiheit und die Gewährleistung, dass Modelle, die ohne Tracking auskommen, nicht vom Markt ausgeschlossen werden — alle diese Ziele sind vollständig kompatibel und ergänzen einander.

Die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt bietet der EU die Chance für ein kohärentes Hinwirken auf diese Ziele. Die wirksame Durchsetzung der geltenden Vorschriften des EU-Rechts ist von größter Bedeutung. Wir sind überzeugt, dass das von uns empfohlene Clearinghaus für die Rechtsdurchsetzung im digitalen Sektor, ein holistischerer Ansatz im Hinblick auf die Konzentration sowie die Förderung eines auf den Werten der EU basierenden gemeinsamen Raums wichtige Schritte in die richtige Richtung darstellen würden. In dieser Zeit, in der weltweit Rechtsvorschriften zum Schutz von Daten und der Privatsphäre erlassen werden, sollte hier eine Plattform geschaffen werden, um Brücken zu anderen Regionen der Welt zu schlagen und eine Intensivierung des Dialogs sowie der Zusammenarbeit mit allen Ländern zu ermöglichen, die mit derselben digitalen Herausforderung konfrontiert sind.

Mit dieser Stellungnahme ist das letzte Wort in dieser Debatte noch nicht gesprochen. Der EDSB beabsichtigt, auch weiterhin Diskussionen anzuregen und seinen Beitrag dazu zu leisten, die Mauern niederzureißen, die den Schutz der Interessen und Rechte des Einzelnen behindern.

Brüssel, den 23. September 2016

Giovanni BUTTARELLI

Europäischer Datenschutzbeauftragte

---

<sup>(1)</sup> Vorläufige Stellungnahme des EDSB, *Privatsphäre und Wettbewerbsfähigkeit im Zeitalter von „Big Data“: das Zusammenspiel zwischen Datenschutz, Wettbewerbsrecht und Verbraucherschutz in der digitalen Wirtschaft*, März 2014.

<sup>(2)</sup> *Report of workshop on Privacy, Consumers, Competition and Big Data*, 2. Juni 2014; <https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/consultation/Big%20data>.

## **Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu Systemen für das Personal Information Management (PIM)**

*(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in deutscher, englischer und französischer Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu) erhältlich)*

(2016/C 463/10)

Diese Stellungnahme untersucht das Konzept, das hinter Technologien und Ökosystemen steht, mit denen Menschen in die Lage versetzt werden sollen, die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten zu kontrollieren („Personal Information Management-Systeme“ oder kurz „PIMS“).

Uns schwebt die Schaffung einer neuen Realität vor, in der Menschen ihre Online-Identität managen und kontrollieren können. Unser Ziel ist es, das derzeitige anbieterzentrierte System in ein menschenzentriertes System umzuwandeln, in dem natürliche Personen vor der unrechtmäßigen Verarbeitung ihrer Daten und vor in ihre Privatsphäre eindringenden Techniken des Nachverfolgens von Verhalten und der Profilerstellung (Tracking and Profiling) geschützt werden, mit denen zentrale Grundsätze des Datenschutzes umgangen werden sollen.

Unterstützt wird diese neue Realität durch den modernisierten EU-Regelungsrahmen und die Möglichkeiten, die sich aus entschlossener, gemeinschaftlicher Durchsetzung durch alle einschlägigen Aufsichts- und Regulierungsbehörden ergeben.

Die vor kurzem verabschiedete Datenschutz-Grundverordnung (DSGV) stärkt und modernisiert den rechtlichen Rahmen, damit er im Zeitalter von Big Data wirksam bleibt; hierzu muss das Vertrauen des Einzelnen in Online-Aktivitäten und in den digitalen Binnenmarkt gestärkt werden. Die neuen Vorschriften, unter anderem zu mehr Transparenz und starken Rechten auf Auskunft und Datenübertragbarkeit, können als Voraussetzung dafür dienen, dass Benutzer mehr Kontrolle über ihre Daten haben, und sie können ferner zur Entwicklung effizienterer Märkte für personenbezogene Daten zugunsten von Verbrauchern und Unternehmen beitragen.

Erst unlängst haben wir eine Stellungnahme zur wirksamen Durchsetzung von Grundrechten im Zeitalter von Big Data herausgegeben. Darin werden die bestehenden Marktbedingungen und Geschäftspraktiken hervorgehoben, die einer wirksamen Ausübung der Rechte natürlicher Personen auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten und anderer Grundrechte im Wege stehen, und wird gefordert, die abgestimmte und kohärente Durchsetzung von Wettbewerbs-, Verbraucherschutz- und Datenschutzrecht zu intensivieren. Wir hoffen, dass sich mit einer solchen intensiveren Durchsetzung Marktbedingungen herstellen lassen, in denen datenschutzfreundliche Dienste gedeihen können. Der in dieser Stellungnahme verfolgte Ansatz zielt auf die Stärkung von Grundrechten in unserer digitalen Welt und gleichzeitig auf die Eröffnung neuer Chancen für Unternehmen ab, auf gegenseitigem Vertrauen beruhende innovative, auf personenbezogenen Daten fußende Dienste zu entwickeln. PIMS versprechen, nicht nur ein neue technische Architektur und Organisation für das Datenmanagement zu bieten, sondern auch Rahmen, in denen Vertrauen entstehen kann und daraus wiederum alternative Geschäftsmodelle für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Zeitalter von Big Data auf eine Weise werden können, die dem europäischen Datenschutzrecht besser Rechnung tragen.

In dieser Stellungnahme beschreiben wir kurz, was PIMS sind, welche Probleme sie lösen sollen und wie das geschehen soll. Im Anschluss daran gehen wir der Frage nach, wie sie zu einem besseren Schutz personenbezogener Daten beitragen können und vor welchen Herausforderungen sie dabei stehen. Abschließend befassen wir uns mit künftigen Möglichkeiten, die von ihnen gebotenen Chancen sinnvoll zu nutzen. Damit neue Geschäftsmodelle für den Datenschutz Erfolg haben, sind möglicherweise weitere Anreize für die Dienstanbieter erforderlich, die diese anbieten. So sollte insbesondere in Erfahrung gebracht werden, welche politischen Initiativen Verantwortliche dazu motivieren könnten, diese Art der Datenbereitstellung zu akzeptieren. Ferner könnte eine Initiative öffentlicher Dienststellen, PIMS als Datenquelle an Stelle einer direkten Datenerhebung zu akzeptieren, die kritische Masse für eine Akzeptanz von PIMS vergrößern.

Die neu entstehende Landschaft von PIMS, mit denen natürlichen Personen und Verbrauchern die Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten zurückgegeben werden soll, verdient Betrachtung, Unterstützung und weitere Erforschung im Hinblick darauf, dass sie einen Beitrag zu einer nachhaltigen und ethisch verantwortlichen Verwendung von Big Data und zu einer wirksamen Umsetzung der Grundsätze des kürzlich verabschiedeten DSGV leisten kann.

### **I. PIMS: IST DIE WEITERGABE VON DATEN MIT DER WEITERGABE VON VORTEILEN GLEICHZUSETZEN?**

1. Die derzeitigen Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind häufig den Personen gegenüber unfair, deren Daten verarbeitet werden. Rechtliche Lage und technische Instrumente erschweren natürlichen Personen die Ausübung ihrer Rechte und erlauben den Verantwortlichen, ihre Haftung zu beschränken. Informationsbroker, Werbenetzwerke, Anbieter von sozialen Netzwerken und andere Akteure in Gestalt von Unternehmen verfügen mehr denn je über vollständige Dossiers über Menschen, die an der heutigen digitalen Gesellschaft teilnehmen, und die Menschen verlieren die Kontrolle über den digitalen Fußabdruck, den sie hinterlassen. Menschen, die von Akteuren, über die sie keine Kontrolle haben oder von denen sie meist gar nichts wissen, gezielt beobachtet werden, Gegenstand einer Profilerstellung und Bewertung durch sie sind, fühlen sich hilflos und müssen in die Lage

versetzt werden, Kontrolle über ihre Identität zu gewinnen. Auch wenn die Menschen formal eine Art „Hinweis“ oder die Möglichkeit erhalten haben, ihre „Einwilligung“ zu allgemeinen Geschäftsbedingungen zu geben, finden sie sich häufig in einem System wieder, das darauf angelegt ist, aus personenbezogenen Daten möglichst großen Profit zu schlagen, womit den Menschen keine echte Wahl oder Kontrolle bleibt.

2. In ihrer Mitteilung zu Big Data <sup>(1)</sup> legt die Europäische Kommission einen Aktionsplan vor, der sowohl auf den Schutz personenbezogener Daten als auch auf den Verbraucherschutz abhebt. Darin wird insbesondere dazu aufgefordert, „persönliche Datenräume“ als nutzerzentrierte, sichere und gesicherte Orte für die Speicherung personenbezogener Daten zu verwenden, an denen möglicherweise auch andere Zugriff auf diese personenbezogenen Daten erhalten können. Wir teilen die Ansicht, dass innovative digitale Instrumente und Geschäftsmodelle auf der Grundlage gestärkter Rechte natürlicher Personen gefördert werden sollten. Sie könnten natürlichen Personen gestatten, von diesem Datenaustausch zu profitieren, also an der Verwendung und Verbreitung ihrer personenbezogenen Informationen mitzuwirken.
3. In unserer Stellungnahme „Bewältigung der Herausforderungen in Verbindung mit Big Data“ <sup>(2)</sup> haben wir dafür plädiert, die gesetzliche Verpflichtung einer wirksamen Einwilligung durch eine echte, praktische Kontrolle über personenbezogene Informationen zu ergänzen. So heißt es dort: „...statt einem Verwaltungsaufwand gleichzukommen, könnte die Gewährung von Auskunftsrechten ein Merkmal der Dienstleistung für den Kunden werden“, und weiter heißt es, dass Organisationen, die Big Data verwenden, „auch bereit sein sollten, das durch die Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffene Vermögen mit denjenigen zu teilen, deren Daten sie verarbeiten“. In diesem Zusammenhang stellten wir fest: „Mithilfe von persönlichen Datenbeständen könnten einige der Bedenken bezüglich des Verlustes der persönlichen Kontrolle über personenbezogene Daten ... ausgeräumt werden“. In der kürzlich verabschiedeten Datenschutz-Grundverordnung (DSGV) <sup>(3)</sup> wurden die rechtlichen Anforderungen an die Einwilligung verschärft <sup>(4)</sup> und wurden die wirksamen, modernen Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und des Datenschutzes durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen <sup>(5)</sup> sowie das neue Recht auf Datenübertragbarkeit <sup>(6)</sup> eingeführt. Damit das neue Regelwerk für den Datenschutz den hohen Erwartungen gerecht werden kann, brauchen wir praxisnahe Instrumente, die Menschen dabei helfen, ihre Rechte auf unproblematische, benutzerfreundliche Weise wahrzunehmen.
4. In dieser Stellungnahme geht es um neue Technologien und Ökosysteme, mit denen Menschen in die Lage versetzt werden sollen, über die Erhebung und Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten Kontrolle auszuüben. Dieses Konzept wird von uns als „Personal Information Management-System“ („PIMS“) bezeichnet <sup>(7)</sup>. Das PIMS-Konzept eröffnet einen neuen Ansatz, dem zufolge Menschen Besitzer ihrer eigenen personenbezogenen Daten sind. Denkbar ist, dass es zu einem Paradigmenwechsel beim Management und der Verarbeitung personenbezogener Daten mit den entsprechenden sozialen und wirtschaftlichen Konsequenzen kommt. Die derzeitige Landschaft von Online-Diensten ist hingegen von einer kleinen Zahl von Dienst Anbietern gekennzeichnet, die den Markt beherrschen und die personenbezogenen Daten von Nutzern als Gegenleistung für „kostenlose“ Dienste zu Geld machen. Häufig geht dies mit einem Machtungleichgewicht einher, bei dem der Kunde vor der Wahl steht „Friss oder stirb“, sowie mit einer Informationsasymmetrie zwischen Dienst Anbietern und Nutzern, bei der nur wenig oder gar keine Transparenz für die Menschen darüber gegeben ist, was mit ihren personenbezogenen Daten eigentlich geschieht.
5. Der hinter dem PIMS-Konzept stehende Kerngedanke besteht darin, das derzeitige anbieterzentrierte System in ein System umzuwandeln, das voll darauf abgestellt ist, Menschen zum Management und zur Kontrolle ihrer Online-Identität zu befähigen <sup>(8)</sup>. Grundsätzlich sollten Menschen in der Lage sein, darüber zu entscheiden, ob und mit wem, zu welchem Zweck und für welchen Zeitraum sie ihre personenbezogenen Informationen teilen möchten, und sie sollten sie im Auge behalten und gegebenenfalls entscheiden können, sie wieder zurückzunehmen. Es lohnt sich, der Frage nachzugehen, wie PIMS helfen könnten, einige der Bedenken bezüglich des Verlustes der persönlichen Kontrolle über personenbezogene Daten auszuräumen, der als eines der zentralen Anliegen bezüglich von Big Data häufig genannt wird <sup>(9)</sup>.

<sup>(1)</sup> Mitteilung COM(2014) 442 Für eine florierende datengesteuerte Wirtschaft: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/communication-data-driven-economy>.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme 7/2015 des EDSB: [https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2015/15-11-19\\_Big\\_Data\\_DE.pdf](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2015/15-11-19_Big_Data_DE.pdf). Siehe insbesondere Abschnitt 3.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>(4)</sup> Siehe unter anderem Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 7, Artikel 8 und Erwägungsgründe 42f. DSGVO.

<sup>(5)</sup> Artikel 25 DSGVO.

<sup>(6)</sup> Artikel 20 DSGVO.

<sup>(7)</sup> „Persönliche Datenbestände“, „persönliche Datenräume“ und „persönliche Datendepots“ sind verwandte Konzepte. In dieser Stellungnahme verwenden wir den Begriff „PIMS“, da er nach unserer Ansicht das Konzept allgemein und leicht verständlich beschreibt. Die in dieser Stellungnahme verwendete Abkürzung „PIMS“ kann entweder als Singular oder als Plural verstanden werden, also als Personal Information Management-System oder als Personal Information Management-Systeme.

<sup>(8)</sup> Siehe Erwägungsgrund 7 der DSGVO: „Natürliche Personen sollten die Kontrolle über ihre eigenen Daten besitzen“. Siehe ferner beispielsweise Doc Searls, *The Intention Economy: When Customers Take Charge* (Boston: Harvard Business Review Press, 2012).

<sup>(9)</sup> Siehe zum Beispiel Ira S. Rubinstein, Big Data: The End of Privacy or a New Beginning? *International Data Privacy Law*, 2013, Vol 3, No 2.

6. Dieser Ansatz zielt auf die Stärkung von Grundrechten in unserer digitalen Welt und gleichzeitig auf die Eröffnung neuer Chancen für Unternehmen ab, auf gegenseitigem Vertrauen beruhende innovative, auf personenbezogenen Daten fußende Dienste zu entwickeln. PIMS versprechen, eine neue technische Architektur und Organisation für das Datenmanagement zu bieten, aus denen „Vertrauensrahmen“ erwachsen sollen. Sie hoffen, für die Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Zeitalter von Big Data alternative Geschäftsmodelle zu ermöglichen, die in stärkerem Maße dem europäischen Datenschutzrecht entsprechen.
7. In dieser Stellungnahme beschreiben wir kurz, was PIMS sind, welche Probleme sie lösen sollen und wie das geschehen soll<sup>(1)</sup>. Wir gehen der Frage nach, wie sie zu einem besseren Schutz personenbezogener Daten beitragen können und vor welchen Herausforderungen sie dabei stehen. Abschließend befassen wir uns mit künftigen Möglichkeiten, die von ihnen gebotenen Chancen sinnvoll zu nutzen.

#### IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND NÄCHSTE SCHRITTE

##### 4.1. Hin zu einer vollständigen Anwendung der DSGVO

54. Wie bereits erwähnt, hat der EU-Gesetzgeber vor kurzem ein Datenschutzreformpaket verabschiedet, mit dem der Regelungsrahmen gestärkt und modernisiert wird, damit er auch im Zeitalter von Big Data greift.
55. Die neue DSGVO mit Vorschriften zur Verbesserung der Transparenz und wirkungsvollen Rechten auf Auskunft und Datenübertragbarkeit sollte natürlichen Personen nicht nur mehr Kontrolle über ihre Daten verleihen, sondern auch zu effizienteren Märkten für personenbezogene Daten beitragen, zugunsten sowohl von Verbrauchern als auch von Unternehmen.
56. Verhaltenskodizes und Zertifizierungsregelungen, wie sie in der DSGVO vorgesehen sind, sind bevorzugte Instrumente, mit denen Technologien und Produkten besondere Sichtbarkeit und Funktion verliehen werden kann, die — wie PIMS — dazu dienen können, das Datenschutzrecht in der Praxis wirksamer umzusetzen.
57. PIMS stehen jedoch vor der großen Schwierigkeit, dass sie sich auf einem Markt durchsetzen müssen, der von Online-Diensten beherrscht wird, die sich auf Geschäftsmodelle und technische Architekturen stützen, bei denen Menschen keine Kontrolle über ihre Daten haben, wie in Abschnitt 3.9 ausgeführt. Der Umstieg auf eine Situation, in der natürliche Personen tatsächlich die Möglichkeit haben, einem Dienstanbieter Zugriff auf einige ihrer Daten in einem PIMS zu gewähren und ihm nicht direkt die Daten einzureichen, wird zusätzliche Anreize für die Dienstanbieter erfordern. Die Kommission könnte die von ihr angekündigten Initiativen zu Datenflüssen und Eigentumsrechten an Daten<sup>(2)</sup> zur Klärung der Frage heranziehen, welche weiteren politischen Initiativen Verantwortliche motivieren könnten, diese Art der Datenbereitstellung zu akzeptieren. Ferner könnte eine Initiative öffentlicher eGovernment-Dienste, PIMS als Datenquelle an Stelle einer direkten Datenerhebung zu akzeptieren, die kritische Masse für eine Akzeptanz von PIMS vergrößern.
58. Diese Analyse könnte mit Maßnahmen ergänzt werden, mit denen das technische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Fundament gelegt wird, einschließlich Normungsbemühungen, wirtschaftlicher Anreize und Förderung von Forschung und Pilotprojekten.
59. Die Verwaltungen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten und von ihnen gemeinsam finanzierte Projekte sind die ersten Stellen, an denen dieser Perspektivenwechsel getestet, gefördert und hoffentlich realisiert werden sollte.

##### 4.2. Unterstützung von PIMS und der ihnen zugrunde liegenden Technologie für wirksamen Datenschutz

60. Gute Vorschriften sind zwar unerlässlich, reichen allein aber nicht aus. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme „Bewältigung der Herausforderungen in Verbindung mit Big Data“<sup>(3)</sup> ausgeführt haben, sollten Unternehmen und andere Organisationen, die viel Zeit und Mühe in innovative Möglichkeiten für die Nutzung personenbezogener Daten investieren, bei der Umsetzung von Datenschutzgrundsätzen das gleiche innovative Denken an den Tag legen.

<sup>(1)</sup> Siehe beispielsweise den Bericht über Persönliche Datenbestände, den die University of Cambridge für die Europäische Kommission abgefasst hat: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/study-personal-data-stores-conducted-cambridge-university-judge-business-school>.

<sup>(2)</sup> Mitteilung: Digitalisierung der europäischen Industrie — Die Chancen des digitalen Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen [http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-16-1409\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-1409_de.htm).

<sup>(3)</sup> Bereits zitierte Stellungnahme 7/2015 des EDSB.

61. Die Technologie leistet einen grundlegenden Beitrag zum PIMS-Modell. PIMS können dazu dienen, Konzepte des Datenschutzes durch Technik und die sie tragenden Technologien zu testen. Nachstehend einige relevante Forschungsthemen, für die Unterstützung und Investitionen benötigt werden: interoperables und datenschutzfreundliches Identitätsmanagement; Autorisierungsmechanismen; Dateninteroperabilität; Datensicherheit; Mechanismen für die automatische Durchsetzung von „Verträgen“ zwischen natürlichen Personen und anderen Parteien. All dies erfährt seinen Durchbruch durch Kryptographie und Verschlüsselung und wird durch die billige Verfügbarkeit von Rechenleistung angeregt. Damit die derzeit bestehenden Chancen nicht ungenutzt verstreichen, ist in dieser Anfangsphase in entscheidendem Umfang Unterstützung durch politische Entscheidungsträger wie die Kommission für die Grundlagenforschung und die angewandte Forschung in diesen Technologiebereichen erforderlich.
62. Zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der PIMS und ihres Einsatzes auf dem Markt empfehlen wir der Kommission, nach möglichen Synergien mit anderen Bereichen der Strategie für den digitalen Binnenmarkt wie Cloud Computing und Internet der Dinge zu suchen. Auf diese Weise könnten Pilotprojekte zur Gestaltung und zum Testen der Interaktion von Cloud-Diensten und dem Internet der Dinge mit PIMS durchgeführt werden.

#### 4.3. **Wie bringt der EDSB diese Debatte voran?**

63. Ziel des EDSB ist es, private und öffentliche Anstrengungen, die in die vorstehend aufgezeigte Richtung gehen, mit zu unterstützen. Wir werden auch weiterhin die Debatte fördern, auch durch Veranstaltungen/Workshops, auf denen es beispielsweise darum gehen könnte, gute Vorgehensweisen zu ermitteln, zu ermutigen und zu fördern, um größere Transparenz und Nutzerkontrolle herzustellen und die von PIMS gebotenen Möglichkeiten zu erkunden. Wir werden ferner auch in Zukunft die Arbeit des Internet Privacy Engineering Network (IPEN) als eines interdisziplinären Wissenszentrums für Ingenieure und Datenschutzexperten fördern. In diesem Zusammenhang werden wir weiterhin eine Plattform für Entwickler und Träger von PIMS bereitstellen, auf der sie sich mit Spezialisten für andere Technologien und Datenschutz austauschen können.

Marrakesch, den 20. Oktober 2016

Giovanni BUTTARELLI

*Europäischer Datenschutzbeauftragter*

---

## **Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum zweiten Paket „Intelligente Grenzen“ der EU**

*(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in deutscher, englischer und französischer Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu) erhältlich)*

(2016/C 463/11)

### **ZUSAMMENFASSUNG**

Schon seit langem hat der EU-Gesetzgeber die Einrichtung eines Einreise-/Ausreisystems (EES) zur Registrierung von Ein- und Ausreisen von Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Europäischen Union erwogen. Die Kommission verabschiedete drei Vorschläge als Teil des ersten Pakets „Intelligente Grenzen“ im Jahr 2013; die Mitgesetzgeber äußerten schwere Bedenken, und es konnte keine Einigung über das Paket erzielt werden. Daraufhin führte die Kommission aufgrund dieser Bedenken einen Konzeptnachweis durch und legte in diesem Jahr ein zweites Paket „Intelligente Grenzen“ vor, das nunmehr aus zwei überarbeiteten Vorschlägen besteht.

Der EDSB hat diese Vorschläge sorgfältig geprüft und als Hilfestellung für den Gesetzgeber Empfehlungen formuliert, mit denen sichergestellt werden soll, dass der Rechtsrahmen für die EES-Regelung vollkommen im Einklang mit dem Recht auf Privatsphäre und dem Datenschutzrecht in der EU, insbesondere mit den Artikeln 7 und 8 der EU-Charta der Grundrechte, steht.

Der EDSB räumt ein, dass Bedarf an kohärenten und wirksamen Informationssystemen für Grenzen und Sicherheit besteht. Diese Vorschläge werden zu einem kritischen Zeitpunkt vorgelegt, zu dem die EU in diesem Bereich vor ernstzunehmenden Herausforderungen steht. Der EDSB unterstreicht jedoch, dass die vorgeschlagene Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der EES-Regelung möglicherweise einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre darstellt und daher aus dem Blickwinkel sowohl von Artikel 7 als auch Artikel 8 der Charta zu prüfen ist. Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der EES-Regelung sind sowohl insgesamt, unter Berücksichtigung der bereits in der EU bestehenden IT-Großsysteme, als auch spezifisch, für jeden Einzelfall dieser Drittstaatsangehörigen, zu bewerten, die ja rechtmäßige Besucher der EU sind. Der EDSB stellt fest, dass EES-Daten zu zwei verschiedenen Zwecken verarbeitet werden sollen, nämlich einerseits zu Zwecken des Grenzmanagements und der Erleichterung des Grenzübertritts und andererseits zu Strafverfolgungszwecken. Der EDSB empfiehlt nachdrücklich, schon im EES-Vorschlag von 2016 durchgängig zwischen diesen Zielsetzungen zu differenzieren, da sie unterschiedliche Auswirkungen auf das Recht auf Privatsphäre und auf Datenschutz haben.

Zwar begrüßt der EDSB, dass den früher geäußerten Bedenken bezüglich des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes Aufmerksamkeit geschenkt wird und die überarbeiteten Vorschläge besser geworden sind, doch hegt er schwere Bedenken bezüglich mehrerer Aspekte des EES-Vorschlags, die vom Gesetzgeber besser begründet oder sogar nochmals überdacht werden sollten; dazu gehören insbesondere folgende Elemente:

- die fünfjährige Speicherfrist für EES-Daten. Nach Ansicht des EDSB sollte die Notwendigkeit der Speicherung der Daten von Overstayern für fünf Jahre besser nachgewiesen werden und dürfte eine Speicherfrist von fünf Jahren für alle im EES gespeicherten personenbezogenen Daten unverhältnismäßig sein;
- die Speicherung des Gesichtsbilds von visumpflichtigen Reisenden, deren Gesichtsbild bereits im VIS gespeichert ist;
- die Notwendigkeit des Zugriffs von Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden auf EES-Daten, für die keine hinreichend überzeugenden Anhaltspunkte genannt werden;
- die Bedingung, der zufolge eine betroffene Person bei der Ausübung ihres Rechts auf Auskunft über ihre gespeicherten Daten und deren Berichtigung und/oder Löschung ihre Fingerabdrücke abnehmen lassen muss, woraus ein ernstzunehmendes Hindernis für die wirksame Ausübung dieser Rechte entstehen könnte.

In der Stellungnahme werden zudem weitere Empfehlungen für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre formuliert, die im Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden sollten und auch die Sicherheit des Systems betreffen.

## I. EINLEITUNG UND HINTERGRUND

1. Zum ersten Mal kündigte die Kommission ihre Absicht, ein europäisches Einreise-/Ausreisensystem für die Kontrolle von Ein- und Ausreisen von Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Europäischen Union einzurichten, im Jahr 2008 an.<sup>(1)</sup> Seinerzeit gab der EDSB zunächst vorläufige Kommentare<sup>(2)</sup> zu dieser Absicht ab und ging dann in einer Stellungnahme vom Juli 2011<sup>(3)</sup> auf konkrete Einzelfragen ein. Die Kommission führte ihre Überlegungen näher in einer Mitteilung<sup>(4)</sup> mit dem Titel „Intelligente Grenzen: Optionen und weiteres Vorgehen“ vom Oktober 2011 aus, zu der die Artikel 29-Datenschutzgruppe Kommentare abgab<sup>(5)</sup>. Auch der EDSB äußerte sich, und zwar in einer Diskussionsrunde mit verschiedenen Interessenträgern<sup>(6)</sup>.
2. Im Februar 2013 verabschiedete die Kommission drei Vorschläge als Teil des ersten Pakets „Intelligente Grenzen“, nämlich einen Vorschlag über ein Einreise-/Ausreisensystem<sup>(7)</sup> (nachstehend „EES-Vorschlag von 2013“), einen Vorschlag über ein Registrierungsprogramm für Reisende<sup>(8)</sup> (nachstehend „RTP-Vorschlag von 2013“) und einen Vorschlag zur Änderung des Schengener Grenzkodex<sup>(9)</sup> zur Einführung dieser Änderungen. Das Paket rief sofort Kritik von Seiten der beiden Mitgesetzgeber hervor, und zwar wegen technischer, operativer und die Kosten betreffender Bedenken, aber auch wegen erheblicher Datenschutzbedenken. Im gleichen Jahr formulierte der EDSB seine ersten konkreten Empfehlungen zu den drei Vorschlägen in Form einer Stellungnahme<sup>(10)</sup>. Auch die Artikel 29-Datenschutzgruppe legte eine Stellungnahme<sup>(11)</sup> vor, zu der der EDSB ebenfalls einen Beitrag leistete, und in der die Notwendigkeit eines Einreise-/Ausreisensystem als solchem hinterfragt wurde.
3. Anfang 2014 kündigte die Kommission als Reaktion auf diese Bedenken die Durchführung eines Konzeptnachweises in zwei Stufen an: Zunächst sollten eine Technische Studie<sup>(12)</sup> und eine Studie zu den Kosten<sup>(13)</sup> durchgeführt werden, um die passendsten Optionen und Lösungen für die Einführung intelligenter Grenzen zu finden, auf die dann im Verlauf des Jahres 2015 ein Pilotprojekt<sup>(14)</sup> unter der Leitung der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (nachstehend „eu-LISA“) folgen sollte, bei dem die ermittelten Optionen getestet werden sollten. Parallel hierzu leitete die Kommission im Juli 2015 eine dreimonatige öffentliche Konsultation<sup>(15)</sup> ein, mit der Ansichten und Meinungen von Bürgern und Organisationen eingeholt werden sollten, und an der sich auch der EDSB beteiligte<sup>(16)</sup>.
4. Am 6. April 2016 legte die Kommission ein zweites Paket „Intelligente Grenzen“ vor.<sup>(17)</sup> Dieses Mal wird nur ein System vorgeschlagen, nämlich das Einreise-/Ausreisensystem (nachstehend „EES“). Die Kommission beschloss, ihren

<sup>(1)</sup> Mitteilung der Kommission vom 13. Februar 2008 „Vorbereitung der nächsten Schritte für die Grenzverwaltung in der Europäischen Union“, KOM(2008) 69 endgültig.

<sup>(2)</sup> Vorläufige Kommentare des EDSB vom 3. März 2008 zu drei Mitteilungen zum Thema Grenzverwaltung.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des EDSB vom 7. Juli 2011 zu der Mitteilung zur Migration.

<sup>(4)</sup> Mitteilung der Kommission vom 25. Oktober 2011 „Intelligente Grenzen: Optionen und weiteres Vorgehen“, KOM(2011) 680 endgültig.

<sup>(5)</sup> Die Artikel 29-Datenschutzgruppe äußerte sich zu der Mitteilung der Kommission über Intelligente Grenzen in einem Schreiben an Kommissionsmitglied Malmström vom 12. Juni 2012.

<sup>(6)</sup> Runder Tisch des EDSB zum Paket „Intelligente Grenzen“ und den Auswirkungen auf den Datenschutz, Brüssel, 10. April 2013, siehe die Zusammenfassung unter: [http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/PressNews/Events/2013/13-04-10\\_Summary\\_smart\\_borders\\_final\\_EN.pdf](http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/PressNews/Events/2013/13-04-10_Summary_smart_borders_final_EN.pdf)

<sup>(7)</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, COM(2013) 95 final.

<sup>(8)</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Registrierungsprogramm für Reisende, COM(2013) 97 final.

<sup>(9)</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf die Nutzung des Einreise-/Ausreisensystems (EES) und des Programms für registrierte Reisende (RTP), COM(2013) 96 final.

<sup>(10)</sup> Stellungnahme des EDSB vom 18. Juli 2013 zu den Vorschlägen für eine Verordnung über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) und für eine Verordnung über ein Registrierungsprogramm für Reisende (RTP).

<sup>(11)</sup> Artikel 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 05/2013 vom 6. Juni 2013 zu intelligenten Grenzen.

<sup>(12)</sup> Technische Studie zu „Intelligente Grenzen“ — Abschlussbericht, Oktober 2014, abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/smart-borders/docs/smart\\_borders\\_technical\\_study\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/smart-borders/docs/smart_borders_technical_study_en.pdf)

<sup>(13)</sup> Technische Studie zu „Intelligente Grenzen“ — Kostenanalyse, Oktober 2014, abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/smart-borders/docs/smart\\_borders\\_costs\\_study\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/smart-borders/docs/smart_borders_costs_study_en.pdf)

<sup>(14)</sup> eu-LISA, Abschlussbericht über das Pilotprojekt „Intelligente Grenzen“, Dezember 2015, abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/smart-borders/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/smart-borders/index_en.htm)

<sup>(15)</sup> Öffentliche Konsultation der Kommission zu „Intelligente Grenzen“, abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-is-new/public-consultation/2015/consulting\\_0030\\_en.htm](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-is-new/public-consultation/2015/consulting_0030_en.htm)

<sup>(16)</sup> Formelle Kommentare des EDSB vom 3. November 2015 zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zum Thema „Intelligente Grenzen“.

<sup>(17)</sup> Siehe die Pressemitteilung, abrufbar unter: [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-1247\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1247_de.htm)

EES-Vorschlag von 2013 und den Vorschlag von 2013 zur Änderung des Schengener Grenzkodex zu überarbeiten, zog jedoch ihren RTP-Vorschlag von 2013 zurück. Das derzeitige Paket „Intelligente Grenzen“ setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- einer Mitteilung „Solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit“<sup>(1)</sup>;
- einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011<sup>(2)</sup> (nachstehend „EES-Vorschlag von 2016“), und
- einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399<sup>(3)</sup> in Bezug auf die Nutzung des Einreise-/Ausreisensystems<sup>(4)</sup> (nachstehend „Vorschlag von 2016 zur Änderung des Schengener Grenzkodex“).

5. Den beiden Vorschlägen beigefügt ist eine detaillierte Folgenabschätzung<sup>(5)</sup>.
6. Neue Impulse für das Paket „Intelligente Grenzen“ haben sich aus der aktuellen Migrationskrise und den jüngsten Terroranschlägen in Europa ergeben. Der niederländische und der slowakische Ratsvorsitz kündigten intensive Arbeiten an dem Paket mit dem Ziel an, bis Ende 2016 hierzu eine politische Einigung zu erzielen<sup>(6)</sup>.
7. Der EDSB begrüßt, dass er vor der Annahme der neuen Vorschläge von der Kommission informell konsultiert wurde. Ferner begrüßt er die gute Zusammenarbeit<sup>(7)</sup> zwischen der GD HOME und dem EDSB während der gesamten Überarbeitung des ersten Pakets „Intelligente Grenzen“.

#### IV. SCHLUSSFOLGERUNG

90. Der EDSB begrüßt die im EES-Vorschlag von 2016 zum Ausdruck kommenden Bemühungen der Kommission, auf die im Zusammenhang mit dem Paket „Intelligente Grenzen“ von 2013 geäußerten Datenschutzbedenken einzugehen. Einige der Empfehlungen und Anmerkungen des EDSB aus seiner früheren Stellungnahme zu dem Paket wurden berücksichtigt, beispielsweise mit der Einführung von Ausweichverfahren bei technischen Problemen oder Systemausfall.
91. Der EDSB begrüßt die Bemühungen der Kommission um eine Rechtfertigung der Notwendigkeit der Einrichtung der EES-Regelung, spricht aber wichtige Empfehlungen aus, die unmittelbar mit deren Verhältnismäßigkeit zu tun haben, damit das EES in vollem Umfang der in Artikel 52 Absatz 1 der Charta formulierten wesentlichen Bedingung Genüge tut, nämlich sowohl erforderlich als auch verhältnismäßig zu sein. Er weist darauf hin, dass Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der EES-Regelung sowohl insgesamt, unter Berücksichtigung der bereits in der EU bestehenden IT-Großsysteme, als auch spezifisch, für jeden Einzelfall dieser Drittstaatsangehörigen, zu bewerten sind, die rechtmäßige Besucher der EU sind. Seiner Ansicht nach sollte eine Speicherfrist von fünf Jahren für alle im EES gespeicherten personenbezogenen Daten besser begründet werden. Er unterstreicht ferner, dass die folgenden Aspekte des EES-Vorschlags von 2016 besser begründet und durch überzeugende Nachweise unterstützt werden sollten: die Erfassung von Gesichtsbildern von visumpflichtigen Reisenden, die fünfjährige Speicherfrist für Overstayer und die Notwendigkeit des Zugriffs auf EES-Daten durch Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden. Falls dies nicht geschieht, sollten diese Aspekte vom EU-Gesetzgeber erneut geprüft werden.
92. In Anbetracht der vielfältigen Eingriffe in die Grundrechte von Drittstaatsangehörigen auf Privatsphäre und Datenschutz vertritt der EDSB die Ansicht, dass das EES ein Instrument des Grenzmanagements bleiben sollte, das ausschließlich zu diesem Zweck konzipiert wurde. Daher sollte die Unterscheidung zwischen den erklärten Zielen des EES, also den primären Zielen des Grenzmanagements und der Erleichterung des Grenzübertritts und dem sekundären Ziel der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, im EES-Vorschlag von 2016 klar eingeführt und dort durchgängig aufrechterhalten werden, insbesondere mit Blick auf die Artikel 1 und 5.

<sup>(1)</sup> Mitteilung der Kommission vom 6. April 2016 „Solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit“, COM(2016) 205 final.

<sup>(2)</sup> COM(2016) 194 final.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (kodifizierter Text) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

<sup>(4)</sup> COM(2016) 196 final.

<sup>(5)</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 6. April 2016 „Folgenabschätzung der Einrichtung eines Einreise-/Ausreisensystems der EU zum EES-Vorschlag von 2016 und zum Vorschlag von 2016 zur Änderung des Schengener Grenzkodex“, SWD(2016) 115 final (nachstehend „Folgenabschätzung“).

<sup>(6)</sup> <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8485-2016-INIT/en/pdf>

<sup>(7)</sup> 2015 fanden zwei Workshops von GD HOME und EDSB zu Aspekten intelligenter Grenzen statt: ein Workshop am 20. März, in dem es ganz konkret um die Vorbereitung der Vorschläge für „Intelligente Grenzen“ ging, und ein interaktiver Workshop am 21. September 2015 über Erwägungen zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre bei Maßnahmen im Bereich Migration und Inneres, in dessen Verlauf auch die Vorschläge zu „Intelligente Grenzen“ von 2013 gestreift wurden; siehe das Protokoll des Workshops vom 20. März 2015 in Anhang 16 der Folgenabschätzung.

93. Des Weiteren hegt der EDSB Bedenken bezüglich der für alle betroffenen Personen geltenden Bedingung, zur Einreichung eines Antrags auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten und deren Berichtigung und Löschung auf jeden Fall ihre Fingerabdrücke abnehmen zu lassen. Dies könnte ein hohes Hindernis für die tatsächliche Ausübung des Auskunftsrechts darstellen, das für die betroffene Person eine wichtige Garantie darstellt und in Artikel 8 Absatz 2 der EU-Charta erwähnt wird.
94. Weitere Empfehlungen des EDSB in dieser Stellungnahme betreffen die folgenden Aspekte und Artikel:
- Artikel 14 sollte dahingehend näher ausgeführt werden, dass in Fällen, in denen Gesichtsbilder von Drittstaatsangehörigen vor Ort aufgenommen werden, bei diesen Bildern eine Mindestqualität erreicht wird, und in Artikel 33 sollte festgelegt werden, dass die Kommission detaillierte Informationen dazu bereitstellt, wie die erforderliche Qualität bei den vor Ort aufgenommenen Gesichtsbildern zu erreichen ist.
  - Artikel 15 Absatz 3 sollte so geändert werden, dass klar hervorgeht, welche Informationen von den Grenzbehörden erhoben, gespeichert und verwendet werden dürfen, wenn sie nähere Angaben zu den Gründen der vorübergehenden Unmöglichkeit der Abnahme von Fingerabdrücken erfragen.
  - Artikel 39 sollte die klare Notwendigkeit einer Koordinierung zwischen eu-LISA und Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Sicherheit des EES unterstreichen.
  - Für den Fall eines Anschlusses nationaler Erleichterungsprogramme von Mitgliedstaaten an das EES sollten die Verantwortlichkeiten für die Sicherheit klar festgelegt werden. Im neuen Artikel 8e des Schengener Grenzkodex sollte festgelegt werden, dass Sicherheit nach einer ordnungsgemäßen Risikobewertung der Informationssicherheit gewährleistet werden muss, und es sollten die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschrieben werden.
  - Der Vorschlag sollte eindeutig besagen, dass eu-LISA für die Sicherheit des Web-Dienstes, die Sicherheit der darin enthaltenen personenbezogenen Daten und das Verfahren verantwortlich ist, mit dem die personenbezogenen Daten aus dem Zentralsystem in den Web-Dienst eingespeist werden.
  - Artikel 44 Absatz 1 sollte dahingehend geändert werden, dass er die den betroffenen Personen bereitgestellten Informationen enthält, also Angaben zur Speicherfrist für ihre Daten, den Hinweis auf das Recht von Overstayern auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten, falls sie nachweisen können, dass sie die zulässige Aufenthaltsdauer wegen unvorhersehbarer, ernster Ereignisse überziehen mussten, und eine Erläuterung bezüglich der Tatsache, dass die EES-Daten zu Zwecken des Grenzmanagements und der Erleichterung des Grenzübertritts abgerufen werden.
  - In Artikel 46 Absatz 1 sollte eine streng harmonisierte Frist festgelegt werden, die höchstens einige Monate für die Beantwortung von Ersuchen vorsieht.
  - Artikel 9 Absatz 2 sollte dahingehend geändert werden, dass er eine klare Beschreibung der Schutzvorkehrungen enthält, mit denen gewährleistet ist, dass Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen die angemessene Aufmerksamkeit geschenkt wird.
  - Artikel 57 sollte geändert werden und von eu-LISA verlangen, Funktionalitäten zu entwickeln, die den Mitgliedstaaten, der Kommission, eu-LISA und Frontex die Möglichkeit gäben, die notwendigen Statistiken direkt aus dem EES-Zentralsystem zu extrahieren, ohne dass ein weiteres Register erforderlich wird.
  - Der Vorschlag sollte den EDSB mit sachdienlichen Informationen und den Ressourcen dafür ausstatten, dass er seine neuen Aufgaben als Kontrolleur des künftigen EES wirksam und effizient wahrnehmen kann.
  - Artikel 28 Absatz 2 sollte der Prüfstelle eine klare Frist für die Durchführung der nachträglichen Überprüfung der Bedingungen für den Zugriff auf EES-Daten für Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Notfall setzen.
  - Artikel 28 Absatz 3 sollte dahingehend geändert werden, dass vorgeschrieben wird, dass benannte Behörden und Prüfstellen nicht Teile der gleichen Organisation sein dürfen.
95. Der EDSB unterstreicht nachdrücklich, dass alle diese Fragen aus einer Gesamtperspektive zu betrachten sind. Er ermutigt den Gesetzgeber, mit der Bestandsaufnahme bei den im Bereich Grenzen und Migration bestehenden Datenbanken fortzufahren, dabei die Systeme besser zu koordinieren, Überschneidungen zwischen ihnen zu vermeiden und in vollem Umfang die Datenschutznormen einzuhalten, auch in seinen Beziehungen mit Drittländern.

Brüssel, den 21. September 2016

Giovanni BUTTARELLI

Europäischer Datenschutzbeauftragter

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache M.8288 — Permira/Schustermann & Borenstein)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 463/12)

1. Am 6. Dezember 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen („Permira“, Guernsey) übernimmt indirekt durch von ihm verwaltete oder von ihm beratene Fonds im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Schustermann & Borenstein Holding GmbH („S&B“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Permira: Private-Equity-Anlagen in einer Reihe von Branchen.
  - S&B: Einzelhandel mit Modeprodukten über eine Internet-Website ([www.bestsecret.com](http://www.bestsecret.com)) und drei Geschäfte in Österreich und Deutschland.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8288 — Permira/Schustermann & Borenstein per Fax (+32 22964301), per E-Mail ([COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.8259 — Groupe H.I.G./Guillaume Dauphin/Ecore)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2016/C 463/13)

1. Am 1. Dezember 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Guillaume Dauphin und H.I.G. Capital LLC („Groupe H.I.G.“, Vereinigte Staaten) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Ecore B.V. („Ecore“, Niederlande), das allein von Guillaume Dauphin kontrolliert wird.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Guillaume Dauphin produziert und verkauft über Ecore recycelte Rohstoffe;
  - Groupe H.I.G. ist eine private Kapitalbeteiligungsgesellschaft mit Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen;
  - Ecore produziert und verkauft recycelte Rohstoffe. Ecore ist vor allem auf dem Gebiet der Sammlung und Behandlung von Abfällen sowie des Verkaufs recycelter Materialien, insbesondere Eisenmetallen, tätig. Darüber hinaus produziert und vertreibt Ecore recycelte Materialien wie Nichteisenmetalle, Papier, Karton und Kunststoff.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8259 — Groupe H.I.G./Guillaume Dauphin/Ecore per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung an die natürlichen Personen Pak Chun Il, Kim Song Chol, Son Jong Hyok, Kim Se Gon, Ri Won Ho, Jo Yong Chol, Kim Chol Sam, Kim Sok Chol, Chang Chang Ha, Cho Chun Ryong und Son Mun San sowie an die Organisationen Korea United Development Bank, Ilsim International Bank, Korea Daesong Bank, Singwang Economics and Trading General Corporation, Korea Foreign Technical Trade Center, Korea Pugang Trading Corporation, Korea International Chemical Joint Venture Company, DCB Finance Limited, Korea Taesong Trading Company und Korea Daesong General Trading Corporation, die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2215 der Kommission in die Liste nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegen Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen wurden, die vom Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen gemäß Ziffer 8 Buchstabe d der Resolution 1718 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und Ziffer 8 der Resolution 2094 (2013) des Sicherheitsrates benannt werden**

(2016/C 463/14)

1. Mit Beschluss (GASP) 2016/849 des Rates <sup>(1)</sup> wird die Union aufgefordert, die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen von Personen und Organisationen einzufrieren, die nach Feststellung des Sanktionsausschusses oder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen an den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der DVRK beteiligt sind oder dafür Unterstützung gewähren, darunter mit unerlaubten Mitteln, oder von Personen oder Organisationen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, darunter mit unerlaubten Mitteln.

2. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit der Resolution 2321 vom 30. November 2016 beschlossen, die natürlichen Personen Pak Chun Il, Kim Song Chol, Son Jong Hyok, Kim Se Gon, Ri Won Ho, Jo Yong Chol, Kim Chol Sam, Kim Sok Chol, Chang Chang Ha, Cho Chun Ryong und Son Mun San sowie die Organisationen Korea United Development Bank, Ilsim International Bank, Korea Daesong Bank, Singwang Economics and Trading General Corporation, Korea Foreign Technical Trade Center, Korea Pugang Trading Corporation, Korea International Chemical Joint Venture Company, DCB Finance Limited, Korea Taesong Trading Company and Korea Daesong General Trading Corporation in die Liste des Sanktionsausschusses aufzunehmen.

Die Betroffenen können jederzeit einen mit Belegen versehenen Antrag auf Überprüfung des Beschlusses, sie in die Liste der Vereinten Nationen aufzunehmen, an den Ausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen richten, der mit der Resolution 1718 (2006) eingerichtet wurde. Der Antrag ist an folgende Anschrift zu senden:

United Nations — Focal point for delisting  
Security Council Subsidiary Organs Branch  
Room S-3055 E  
New York, NY 10017  
UNITED STATES OF AMERICA

Informationen hierzu finden Sie im Internet unter der Adresse <https://www.un.org/sc/suborg/en/sanctions/delisting>

3. Zur Berücksichtigung der neuen Einträge hat die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2016/2215 der Kommission vom 8. Dezember 2016 <sup>(2)</sup> erlassen, um Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 entsprechend zu ändern.

Die betreffenden Personen und Organisationen können Stellungnahmen zu dem Beschluss, sie in die Liste aufzunehmen bzw. sie auf dieser Liste zu belassen, zusammen mit entsprechenden Nachweisen unter folgender Anschrift an die Kommission richten:

Europäische Kommission  
„Restriktive Maßnahmen“  
Rue de la Loi 200  
1049 Brüssel  
BELGIQUE/BELGIË

<sup>(1)</sup> (ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 79).

<sup>(2)</sup> (ABl. L 334 vom 9.12.2016, S. 29).

4. Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Durchführungsverordnung (EU) 2016/2215 unter den in Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

5. Die in die Liste aufgenommenen Organisationen und Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 angegebenen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen können, dass ihnen eine Genehmigung für die Verwendung der eingefrorenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 7 der Verordnung erteilt wird.

---













